

Quelle: Windwahn.com

OVG-SH Pressemitteilungen Beschluss 27.10.17

Großflächiger Landschaftsschutz muss mit dem Land abgestimmt werden.

## ***Unverzeihliches Versäumnis?***

### ***Eine Einschätzung***

Längstens seit dem 20.1.2015 weiß oder müsste jeder Betroffene, jeder Verwaltungseleve und ganz bestimmt die zuständige Fachbereichsleitung in der Kreisverwaltung wissen, dass die Energieversorgung in ausschließlich landeshoheitlicher Verantwortung liegt. Bürger, Kommunen, Kreise und kreisfreie Städte dürfen allenfalls Stellung beziehen, haben keine Mitentscheidungsbefugnis.

Federführend für die Landesregierung-SH ist die Landesplanungsbehörde (LAPLA), der es u.a. obliegt, im Rahmen derzeitiger Regionalplanung "Windenergie" sog. Charakteristische Landschaftsräume (CL) mit Schutzstatus vor der Errichtung von WEA (Ausnahmen) und Ausweisung von Vorrangflächen auszuweisen.

Unbegreiflich, dass in dieser sehr sensiblen Phase der Regionalplanwerdung (zwischen dem ersten und zweiten Entwurf der künftigen Regionalplanung) offenbar die Kreisverwaltung Dithmarschen einen derart gravierenden Planungs-/Abwägungsfehler begeht, in eigener Regie einen CL auszuweisen und das in dieser spektakulären Größe, 290 qkm, 1/5 Kreisfläche ODER ca. 1,8 % der Landesfläche.

Nachdem über mehr als zwei Jahrzehnte die Kreisverwaltung Dithmarschen sich nicht gerade gegen die Verunstaltung des Kreises durch WKA gewehrt hatte, versuchte sie mit untauglichen Mitteln, das Juwel "Hohe Geest" zu retten, nicht zuletzt wegen der Rettungsbemühungen der Windkraftkritiker.

Die Folge dieses Fehlers, dieser zugleich offenen juristischen Flanke mündete ergo in dem bekannten Normenkontrollantrag, verhandelt vor dem gleichen OVG wie bei dem Planungsdesaster der LAPLA von 2015. Das zeigt, wie die Spitzenanwälte der Windlobby nach diesem erneuten Erfolg Morgenluft wittern und auf der Lauer liegen. Zurecht hat der MP-SH seine Befürchtung vor neuen Verfahren im Zuge der Regionalplanung zum Ausdruck gebracht.

#### **Für mich ergeben sich zwei Frage:**

1. Warum hat offenbar die LAPLA als Oberbehörde diesen Patzer einer Kreisverwaltung nicht bemerkt?
2. Reicht die Fachliche Qualifikation der Verwaltung in jedem Fall aus, um den überregionalen Kanzleien mit ihren Koryphäen im Verwaltungsrecht Paroli bieten zu können?

#### **Schlussbemerkung**

Besonders traurig ist der Umstand, dass durch den OVG-Beschluss wohl endgültig die Chance vertan ist, über die LAPLA den angestrebten CL zu erreichen. Wieder einmal sehen sich Menschen in der Hoffnung betrogen, von einer unmittelbaren Windkraftbedrohung nicht betroffen zu sein...

Hans Ulrich Schroeder

Bundesverband Landschaftsschutz e.V. (BLS)

Regionalverband S-H von 1997